

**4. Stuttgarter Sportgespräch: Das Persönlichkeitsrecht im Sport.** „Das Persönlichkeitsrecht im Sport“ – unter diesem Motto fand das von der Kooperation Sportrecht veranstaltete Expertenforum Medien 2009 des Stuttgarter Sportgesprächs statt. Vorrangiges Ziel der Veranstaltung am 26. Januar war es, insbesondere Medienvertretern das rechtliche Rüstzeug für eine gerichtsfeste Sportberichterstattung an die Hand zu geben. Darüber hinaus lieferten hochkarätige Referenten aus Wissenschaft und Praxis den Anwälten im gesamten Medienrecht wertvolle Praxistipps – nicht nur im Umgang mit prominenten Sportlern.

Prof. Dr. Martin Nolte von der Universität Rostock widmete sich zunächst dem Bildnisschutz des Sportlers, das zum Persönlichkeitsrecht auf Selbstdarstellung gehört. Mit Hilfe der Rechtsprechung der letzten Jahre (u. a. BGH, NJW 2008, 749 „Oliver Kahn“) erklärte der Sportrechtler die einzelnen Schritte bei der Prüfung der Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts.

Grundsätzlich könnten Bildnisse nur mit Einwilligung des Abgebildeten veröffentlicht werden. Handelt es sich aber um eine Person der Zeitgeschichte, rechtfertigt die öffentliche Informationsinteresse die Abbildung auch ohne Einwilligung. Bei absoluten Persönlichkeiten der Zeitgeschichte (z. B. Stars wie Franz Beckenbauer) sei tendenziell eine Einwilligung nicht erforderlich. Dies gelte bei relativen Personen der Zeitgeschichte (z. B. Spielerfrauen) nur, wenn sie in Bezug auf die Berühmtheit dargestellt werden. Entfaltet die konkrete Abbildung zeitgeschichtliche Bedeutung, müsse sodann eine typisierende Betrachtung mittels der Sphärentheorie (Intims-, Privats- und Sozialsphäre, vgl. dazu Kahl/Ohlendorf, JuS 2008, 682) vorgenommen werden, ehe anhand einer Prüfung des Einzelfalls zu untersuchen sei, ob tatsächlich auch berechtigte Interessen der Abgebildeten verletzt sind.

Eine immer wichtigere Rolle bei der Beurteilung einer Persönlichkeitsverletzung spielt nach Ansicht Noltés der Kontext zwischen Bild und Textberichterstattung.

Die Textberichterstattung war Gegenstand des Referats von Rechtsanwalt Prof. Dr. Matthias Prinz, Hamburg, einem der bekanntesten Medienanwälte Deutschlands.

Meinungsäußerungen seien immer dann erlaubt, wenn keine Schmähkritik oder kein Verstoß gegen die Privat- oder Intimsphäre vorliegt. Vor Tatsachenbehauptungen sei der Mandant nur geschützt, sofern sie unwahr sind oder sofern sie die Privat- oder Intimsphäre verletzen. Zur Veranschaulichung schilderte Prinz zwei aktuelle Fälle: Zum einen die vermeintliche „Schmähkritik“ des Journalisten Jens Weinrich gegenüber DFB-Präsident Theo Zwanziger als „unglaublichen Demagogen“ (vgl. dazu LG Berlin, causa Sport 2008, 442), zum anderen den Fall der Berichterstattung über die aktuell schwer erkrankte Sportmoderatorin Monika Lierhaus, der unter dem Stichwort „Verletzung der Privatsphäre“ zu diskutieren ist. Nach Meinung des Medienrechtlers besteht kein öffentliches Interesse daran, zu erfahren, wo und wie ein Prominenter medizinisch behandelt wird.

Den Anwälten gab der von der Zeit ([http://www.zeit.de/2001/26/200126\\_m\\_prinz.xml?page=1](http://www.zeit.de/2001/26/200126_m_prinz.xml?page=1)) einst als „Schrecken der Paparazzi“ titulierte Hamburger zu bedenken, Fälle im Medienrecht nicht nur rein juristisch zu betrachten. Nicht immer lohne sich eine juristische Auseinandersetzung, da durch ein Verfah-

ren große Aufmerksamkeit in der Öffentlichkeit ausgelöst werde. Eine verstärkte Sensibilität gegen Journalisten schade unter Umständen dem Mandanten: „Geh lieber ein Bier zusammen trinken, Du brauchst ihn unter Umständen noch“, lautet sein Ratschlag.

Ein interessantes Thema referierte PD Dr. Dr. Heiko Striegel, promovierter Rechtsanwalt und Mannschaftsarzt vom VfB Stuttgart. Sind so genannte „Whereabouts“ in Anti-Doping-Bestimmungen verfassungsrechtlich zulässig? Seit dem 1. 1. 2009 gelten für Spitzensportler neue Regeln hinsichtlich der Meldepflicht zur Sicherstellung der Verfügbarkeit für unangemeldete Dopingkontrollen. Danach sind bestimmte Athleten verpflichtet, in ihren Angaben über Aufenthaltsort und Erreichbarkeit für jeden Tag eines Quartals ein bestimmtes Zeitfenster von 60 Minuten anzugeben, zu dem sie sich an einem bestimmten Ort für Dopingkontrollen bereit halten.

Striegel hält solche Regelungen für verfassungskonform. Sie seien auf Grund der kurzen Halbwertszeit von Dopingsubstanzen für einen suffizienten Kampf gegen das Doping im Spitzensport geeignet und erforderlich. Auch seien sie auf Grund von Exculpations-Möglichkeiten verhältnismäßig.

Einer der Höhepunkte war sicherlich der Auftritt von Oliver Bierhoff, Manager der Fußball-Nationalmannschaft, der dem Expertenforum seinen Besuch abstattete. Er schilderte den Wandel der Medien von Beginn seiner Karriere als Fußballer im Jahr 1986 zur heutigen Zeit. Damals sei alles noch eher ruhig zugegangen. Dagegen habe – nicht zuletzt auch der immer stärker werdende Druck auf Seiten der Medien – dazu geführt, dass die Vertraulichkeit zwischen Pressevertretern und Spielern allmählich verloren gegangen ist.

Trotzdem plädierte der ehemalige Nationalspieler auch weiterhin für den mündigen Fußballspieler, der sich aber der Bedeutung seiner Aussagen im Vorfeld bewusst sein müsse. Unnötige Rechtsstreitigkeiten könnten vermieden werden, wenn Spieler – wie im Vorfeld der WM 2006 geschehen – medienrechtlich beraten werden.

Rechtsanwalt Tim Neseemann,  
NJW-Redaktion, Frankfurt a. M.